

Alltag und Recht in alter Zeit

Das Contractprotocollum der Stadt Lahr 1698 bis 1700

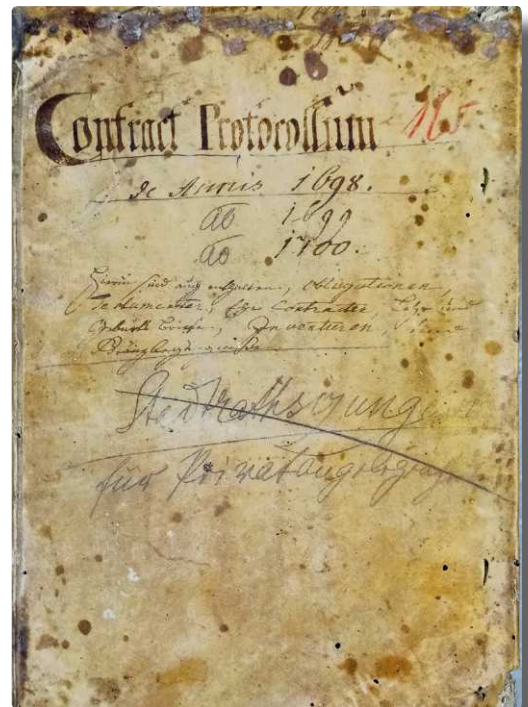
Von Elisabeth Kempf

Das Stadtarchiv Lahr verfügt über eine ganze Reihe sehr dichter Quellen aus der Zeit um 1700. Dazu gehören zum Beispiel Gemeinderatsprotokolle¹ oder umfangreiche Güterverzeichnisse. Im Mittelpunkt dieses Artikels stehen die sogenannten Contractprotokolle.² Sie wurden von der Autorin gesichtet und tabellarisch zusammengefasst. Hier sollen sie beschrieben und erläutert werden.

Das umfangreiche Amtsbuch umfasst 250 Blätter (folia) für die Jahre 1698 und 1699 und 134 Blätter für das Jahr 1700, insgesamt also 768 Seiten, die bearbeitet wurden. Das Original enthält am Ende des Abschnitts 1698/1699 sowie am Ende des Abschnittes 1700 ein alphabetisches Register.

Was nun steht in den Contractprotokollen³? In ihnen sind alle schriftlichen (vertraglichen) Vereinbarungen enthalten (Contracte sind Verträge), die entweder zwischen Bürgern, zwischen einem Bürger und der Stadt oder anderen öffentlichen Einrichtungen geschlossen wurden, enthalten. In moderner Sprache kann man sich dieses Werk als Notariatsprotokoll vorstellen.

Es wurde handschriftlich erstellt von Stadtschreiber Rudolph Wagenseil. Der Stadtschreiber war ein frühneuzeitlicher Leiter der städtischen Verwaltung. Nicht alle Bürger waren zu dieser Zeit des Schreibens kundig, sodass seiner Funktion eine sehr hohe Bedeutung zukam. Es ist z.B. auch eine testamentarische Verfügung enthalten, zu welcher der Stadtschreiber und eine gewisse Anzahl von Zeugen sich in die Wohnung der Erblasserin begaben, nicht nur weil sie das Haus nicht mehr verlassen konnte, sondern auch, weil sie des Schreibens nicht



Vorderseite des
Einbandes der
Contractprotokolle.
Foto: Stadtarchiv Lahr

mächtig war. Das Haus wird genau beschrieben sowie die Stube in welcher die Niederschrift stattgefunden hat. (Siehe z.B. Teil 1. Nr. 206, Blatt 229a ff).

Aus dem Kontext erschließt sich, dass die vorliegenden Protokolle erst deutlich nach den Ereignissen und offensichtlich nach vorliegenden Konzepten in Reinschrift gefasst wurden. An manchen Stellen werden im laufenden Text Fakten erwähnt, die erst Jahre nach dem zu protokollierenden Ereignis stattgefunden haben. Außerdem gibt es, gemessen am Gesamtumfang des Werkes so gut wie keine Schreibfehler, was auch auf eine Reinschrift vorher vorliegender Notizen hinweist.

Die Protokolle wurden von der Autorin nicht systematisch abgeschrieben (transkribiert), sondern in sogenannten Regesten (Inhaltsverzeichnissen) zusammengefasst. Dies hat folgenden Vorteil: durch die Erstellung von Regesten werden die einzelnen Verträge nach den wichtigsten Stichpunkten zusammengefasst. So können auch weitere Bearbeiter:innen sehr schnell nach bestimmten Begriffen, Namen oder Ortsbezeichnungen suchen; außerdem ist auf einen Blick erkennbar, um welche Art von Vereinbarung es sich jeweils handelt. Dies ist im Originaltext bei der damals noch sehr blumigen und teilweise auch umständlichen Sprache nicht so schnell möglich.

So sieht die tabellarische Aufnahme der Contractprotokolle aus.

Die 4 Erben: Alexander Rollwagen, Handelsmann zu Landau, Wolfgang Eberhart Rollwagen, gräfl. nassauisch-Weylburgischer Amtskeller (?), Johann Reinhard R										
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
lfd. Nummer	Blatt Nr.	Datum	Gegenstand	Vertragsobjekt	Beteiligte (natürl. Personen)	Beteiligte (jur. Person)	Ortsangaben	sonstige Personen	sonstige Sachverhalte	"gelöste" Verk
73	100a	30.08.1700	Inventarium, s.auch Nr. 69	alles Hab und Gut der Agatha Irion (geb. in Thueningen, Amt Duttlingen in Württemberg), verst. am 26.01.1700, was sie ihrem Witwer, Christian Cammerer, dem Jüngeren, hinterlassen hat, ebenso die gemeinsam in der Ehe erworbenen Güter werden aufgelistet; ebenso die Güter, die Cammerer in die Ehe eingebracht hat;	Agatha Irion, ihr Ehemann Christian Cammerer, der Jüngere; die Erben: 1. Christian Cammerer, der Witwer, 2. Maria Magdalena Cammerer (9), 3. Christian Cammerer (7), 4. Symon Cammerer (3 Jahre alt);		Marktgaß; Nägelinsgaß; Schuttergäßlin; Schießrain; im Elend; die alte Schutter; im Schadlohn; der heilige Häuslens-Weeg; im Ehnet; im Münchthal; in der Heydenburg; im Nordfeld; im Schnaidfeld, im kleinen Feldlin; in den Dinglinger Hofackern; im Vögelin; der Krumme Graben; im Mühlfeld bei Dinglinger Schießmauer; im	Johann Georg Schnitzler, Stadtschultheiß, Matthias Zangkel, regierender, und Martin Weber, zugegebener Bürgermeister, Christmann Rüd, Stadtbott als Zeugen der Inventaraufstellung; Wendel Niefferlin, Schuhmacher; Hanns Christoph Willig; Hanns Christmann Wolff, Sonnenwirt; Philipp Rüd, Sattler und Hintersäß, Vorbesitzer des Cammerer'schen Hauses; Georg Müller, Rathsfreund und Handelsmann; Johann Schatetski, vormals Engelwirt; Symon Angst, Hof-Küfer in Stuttgart; Johann Friederich Mylius, Amtsschreiber; Hanns Caspar Haasler, Herrschaftsküfer;	7 oder 8 Batzen Zins auf das Haus in die fürstl. Zinssamlerei; 2 Schilling 4 Pfening in die Stiftsschaffnei auf den Garten im Elend; 1 Sch. Zins auf den Acker im Ehnet; 1 Fl. auf die Äcker im Kleinen Feldlin an die Schuhmacherbruderschaft; 3 Vierling Korn Landacht auf die Äcker im Kirchfeld an die Herrschaft; 3 1/2 Maß Wein Zins auf die Reben; 8 Pfening in die Vorträgerei des Johannes Kühne;	

Folgende Spaltenüberschriften wurden für die Regesten gewählt: laufende Nummer, Blatt Nr. des Originals, Datum des Vertrags, Gegenstand, Vertragsobjekt, beteiligte natürliche Personen, beteiligte juristische Personen, Ortsangaben, sonstige Personen, sonstige Sachverhalte, gelöste Verträge.

Teil 1 enthält 226 Verträge, Teil 2 99 Verträge. Gliedert man die Verträge nach ihren Inhalten, so verteilen sie sich thematisch wie folgt:

Gelände- und Hauskäufe	147
Gelände- und Hauskäufe mit Versteigerung	4
Schuldverschreibungen	101
Überbesserungskäufe	7
Tauschgeschäfte	9
Geburts-, Frei- und Lehrbriefe	15
Zunftordnungen	2
Erbangelegenheiten (Testamente, Codicille, Inventare)	26
(Haupt-) Quittungen	9
Eheberedungen	4
Andere	1

Aus diesen Zahlen lässt sich leicht erkennen, dass die Haus- und Grundstückskäufe den Hauptteil dieser Protokolle ausmachen.

Die Niederschriften sind sehr gut strukturiert und folgen immer demselben Muster. Auch diese Tatsache sprach dafür, nicht Transkriptionen zu erstellen, sondern Regesten.

Die Darstellungsstruktur für die Haus- und Grundstückskäufe ist folgende: hier beschrieben am Beispiel Teil 2, Nr. 77, Blatt 112a, Ackerkauf:

Titel, Datum des Verkaufs, Verkäufer, Käufer, die Größe des Ackers, wobei diese immer in Sester angegeben wird; Sester ist eigentlich ein Raummaß für Getreide (111 Liter); hier ist darunter die Fläche zu verstehen, auf die ein Sester aufgebracht werden konnte: 1 Sester entspricht 8,43 a⁴. Die Lage des Grundstücks (es gab noch keine Flurstücksbezeichnungen) wird wie folgt beschrieben: das Gewann, die Grenze nach Osten (*gegen Bürg*), nach Westen (*gegen Rhein*), nach Norden oder Süden (*das Land hinauff*) und nach Süden oder Norden (*das Land hinab*), je nachdem, ob das Land rechts oder links der Schut

ter lag. Als Grenze wurde entweder die Gasse bezeichnet oder der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks.

Des Weiteren wurde noch beschrieben, wann und unter welchen Bedingungen der Verkäufer *das Grundstück an sich gebracht habe*. Belastungen des Grundstücks werden angeführt, z.B. Zinsen, in welcher Höhe und wohin sie abgeführt werden müssen. Unbelastete Grundstücke werden als *frey und ledig* bezeichnet. Danach erfolgt die Nennung des Kaufpreises. Jeweils am Sonntag nach Vertragsabschluss wird der Verkauf öffentlich ausgerufen. Danach folgt eine 14-tägige Frist, während welcher Einspruch erhoben werden kann. Erfolgt dies nicht, erhält der Käufer den Zuschlag, und Kaufbrief und Quittung werden nach Bezahlung auf ihn ausgestellt: *....der Kauffbrieff und Quittung auff Ihne und seinen Nahmen außgefertiget worden*. Schließlich wurde der Akt mit dem kleinen oder großen Siegel der Stadt im Namen des amtierenden Bürgermeisters abgeschlossen.

Auf einige Vorgänge soll nun im Folgenden kurz eingegangen werden.

1. Beispiel: Testamentliche Gegenvermächtnus, 8. Dezember 1698⁵

Zunächst wird der Text eröffnet mit der Klausel *In Gottes Namen Amen! Des Durchlauchtigsten fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Magni, Marggraffens zu Baden und Hachberg, Landgraffens zu Sausenbach, Graffens zu Sponheim und Eberstein, Herrns zu Röheln, Badenweyler, Lahr und Mahlberg p. Unsres Gnädigsten Herrn p.* Diese Eröffnung ist eher selten und weist darauf hin, dass es sich um einen besonderen Vertrag handelt. Ebenso, dass der Vertrag am Ende *mit gemeiner Stadt größeres Insigel* bekräftigt wird, was auch eher selten ist.

Der Vertrag enthält folgende Regelung: *Martin Steinmann, der Bauersmann und Burger allhier zu Lahr, zu Burkheim aber wohnhafft, und Maria Suttererin, seine eheliche Hausfraw, beede gehend-, stehend- und gesunden Leibes, auch guter, verständlicher Reden, Sinnen, und Vernunft,* geben zu Protokoll, dass sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Die Kinder, die aus der Ehe hervorgegangen waren, sind alle bereits verstorben, und das Ehepaar im *bereits zimlich hohen Alter*. Die *Kayserliche [...]* Erbordnung sieht in diesem Fall vor, dass das Erbe unter den Geschwistern der Eheleute aufgeteilt wird. Um *künftigen Streit und Mißverständnuß unter den [...]*. *Geschwisterigten* zu vermeiden haben die Eheleute Folgendes verfügt: Der gesamte Besitz der Eheleute fällt zunächst, nach dem Tod des ersten Ehepartners an den überleben-

den, und zwar vollkommen unangestastet. Erst nach dem Ableben des zweiten Ehepartners, wird das Erbe unter deren Geschwistern aufgeteilt. Auch behalten sich die Eheleute vor, das Testament zu ihren Lebzeiten jederzeit wieder ändern zu können. Bemerkenswert an dieser Vereinbarung ist, dass offensichtlich schon damals eine Regelung üblich war, die wir heute das „Berliner Testament“ nennen.

2. Beispiel: Attestatum, Quittung, und Vollmacht, 13. Januar 1699⁶

Hanns Georg Willig und seine Ehefrau haben zu Beginn des *nunmehr geendigten Krieges* für ihren minderjährigen Sohn Johann Christoph Willig bei *Frau Catharina Peyerin im Hof zu Schafhaußen [...] Effeti und Geldter* zugunsten ihres Sohnes deponiert. Inzwischen sind die Eltern verstorben; der Sohn hat einen Vormund: Christian Cammerer der Ältere.

Schultheiß, Bürgermeister und Rath der Stadt Lahr erstellen ein *Attestatum* und *Vollmacht* an Christian Cammerer, den Älteren, sowie an seinen Sohn, Christian Cammerer, den Jüngeren und Hanns Georg Kesselmeier, alle drei Bürger und Krämer in Lahr, welches diese berechtigt, die deponierten *Effeti und Geldter* bei Frau Peyer wieder auszulösen und diese dem rechtmäßigen Besitzer, Johann Christoph Willig zukommen zu lassen. Frau Peyer soll bei der Einlösung nicht nur eine Quittung erhalten, sondern auch ein *gebührendes Lagergeld*.

Aus anderer Quelle erfahren wir, dass Hanns (Johann?) Georg Willig 1634 bis 1691 gelebt hat und Begründer des Handelshauses Willig in Lahr war.⁷ Dieses befand sich in der oberen Marktstraße in Lahr (heute Modehaus Feldmüller Fank) und ist noch gut an den Initialen JGW am Balkon in der 2. Etage des Hauses zu erkennen. Johann Christoph Willig wurde 1677 geboren und war der fünfte, aber als einziger länger überlebende Sohn seiner Eltern. Er heiratete 1699 Anna Katharina Kesselmeier aus Straßburg, welche, da Johann Christoph als schwachsinnig galt, die Geschäfte des Handelshauses ihrer Schwiegereltern weiterführte.

3. Beispiel: Äcker- und Mantel-Tausch, 18. Januar 1699⁸

Der Tagelöhnerssohn Jacob Leser, *gegenwärtig ... aber zu Straßburg sich aufhaltend* bietet zwei Stück Acker zum Verkauf, das eine zwei, das andere vier Sester groß. Käufer ist Martin Krauß, Hirschwirt und Metzger. Interessant ist hier der Kaufpreis für die Äcker: Leser erhält für seine Äcker von Krauß kein Bargeld (wie sonst üblich), sondern

einen *blautüechinen Mantel*. Der Mantel wird im Wert mit zehn Gulden angesetzt, was den Wert der Äcker übersteigt, so dass Leser dem Krauß noch fünf Gulden dazu bezahlen muss.

Betrachtet man die Größe der Grundstücke (zwei und vier Sester), so entspricht diese etwa 50 a, also einem halben ha. Es hat also diese zwei Grundstücke gebraucht und dazu noch fünf Gulden, um einen offensichtlich sehr wertvollen Mantel zu erstehen! Aus heutiger Sicht erscheint es schier unmöglich, sich diese Werte vorzustellen. Über die Qualität der Grundstücke erfahren wir nichts. Wir können lediglich im Vergleich mit anderen Verträgen schließen, dass sie wohl nicht zu den wertvollsten gehört haben dürften.

Aus dem hier erwähnten Tauschgeschäft wird auch sehr deutlich, dass es nahezu unmöglich ist, den Wert des damaligen Guldens in der heutigen Währung Euro anzugeben. Alle Produkte des täglichen Lebens hatten andere Wertigkeiten als heute. Am ehesten kann man dieser Fragestellung noch begegnen, in dem man für einzelne Bereiche Vergleiche anstellt, z.B. am Wert der Arbeit oder am Wert des Brotes. Betrachten wir den Wert der Arbeit (Taglohn), kommen wir zu einer Umrechnung von etwa 1:40, also 40 € für einen Gulden. Betrachten wir den Wert des Brotes, ergibt sich der Faktor 1:100, also 100 € für einen Gulden.

Abschließend sei noch angemerkt, dass Krauß beide Grundstücke rasch weiterverkauft hat: das zu zwei Sester am 21.1.1699 an Hanns Peter Liermann zu drei Gulden; das zu vier (drei?) Sester am 26.2.1700 an Matthias Kramer (Gromer) zu elf Gulden.

4. Beispiel: Güterbeschreib- und Abtheilung, 3. Juni 1699⁹

Michael Köbelin, der alte, ist Ackersmann, Bürger der Stadt Lahr, aber wohnhaft in Burgheim. Er ist verwitwet und hat drei Söhne. Sein Gesundheitszustand lässt offenbar zu wünschen übrig: ... *entgangenen Leibeskräften insonderheit wegen seines sehr blöden Gesichts*. Unter dem blöden Gesicht muss man verstehen, dass er wohl ganz oder nahezu erblindet ist. Er ist nicht mehr in der Lage, sich um seinen Besitz zu kümmern und Ackerbau zu betreiben. Um aber dennoch für den Rest seines Lebens *seinen unentperlichen LebensUnterhalt und Notturfft ungehindert zu genießen*, wird verfügt, dass er seinen kompletten Besitz, der nicht gerade gering zu sein scheint (Haus, Hof, Gärten, Reben, Äcker, Matten) an seine drei Söhne Michael, Lorentz und Johannes übergibt. Dabei wird verfügt, dass jeder Sohn

abwechslungsweise (*umbwechsLungsweiß*) eine Woche lang den Vater zu sich zu nehmen habe und ihn mit Speis, Trank und Kleidung und anderen Leibesnotdürften so zu versorgen habe, dass es ihm an nichts mangle. Da gibt es aber die Ausnahme: der älteste Sohn Michael wohnt in der Vogtstovorstadt, dahin kann der Vater aber wegen seiner schlechten Augen nicht mehr gehen; also bleibt er zwei Wochen bei Johannes (in Burgheim). Dieser wird dafür entschädigt: er erhält einen halben Sester Korn oder *ein ohr* eines Gulden oder Michael muss die Lebens- unter Unterhaltskosten nach Burgheim zu Johannes schicken.

Die Besitzübergabe musste vom Rath der Stadt genehmigt werden: ... *die vorhabende GütherÜbergab von Amtswegen gutgeheißten, und Er daraufhin in die Stadtschreiberey verwiesen worden, daß Er alle seine noch habende Güter dasselbst ordentlich angeben, und seinen Söhnen zugelassen und erlaubt seyn solle, dieselbe unter sich, soviel möglich, gleich und unvortheilhaftig zuvertheilen.* Danach folgt in drei Abschnitten, welchem Sohn was zugeteilt wird; auch aus deren Umfang (20 Seiten) lässt sich ableiten, dass Michael Köbelin ein sehr vermögender Mann gewesen sein muss.

5. Beispiel: Eheberedung, 15. August 1700¹⁰

Unter Eheberedung dürfen wir nicht etwa verstehen, dass die Verlobten mal eben so über die Ehe sprechen. Nach heutigem Wortgebrauch ist darunter vielmehr zu verstehen, dass beide Partner einen Ehevertrag schließen. Es ist kaum verwunderlich, dass dies eher bei begüterten Partner:innen der Fall gewesen zu sein scheint, und/oder bei verwitweten, insbesondere auch, wenn Kinder in die neue Ehe mit eingebracht wurden.

Auch diese Vereinbarung wird mit der Formel eröffnet: *In dem Nahmen des Allerheyligsten und höchstgebenedeyten Dreyfältigkeit, Gottes des Vatters, Sohnes, und Heyligen Geistes, Amen!*

Die Verlobten sind: Christian Cammerer, der Jüngere, Handelsmann und Bürger zu Lahr, Witwer, und die Jungfrau Anna Maria Stukin, Tochter des Hanns Michael Stuck, Bürger zu Lahr, derzeit Müller zu Köndringen. Als Zeugen sind zugegen: Salomon Carl, Amts- und Stadtprocurator zu Lahr, Barbierer und Wundarzt, Hanns Michael Stuck, Vater der Braut, sowie Hanns Georg Baum, Bürger zu Schmieheim, Schwager des Bräutigams.

Folgende Vereinbarungen werden getroffen:

die Eheschließung mit kirchlichem Segen. Die 3 Kinder des Cammerer, Maria Magdalena (9), Christian (7) und Symon (3 Jahre alt)

werden in die Ehe eingebracht; die Verlobten verpflichten sich, diese und künftige gemeinsame Kinder im christlichen Glauben zu erziehen, nach der *wahren, reinen und allein seeligmachenden Evangelischen Religion*.

Der Bräutigam verspricht im Fall seines Todes seiner Frau eine Morgengabe von 200 Gulden. Stirbt die Frau hingegen vor ihrem Mann, erhält dieser die drei Haufen Reben, die diese in die Ehe einbringt. Außerdem wird festgehalten, dass Cammerer drei Haufen Matten seines künftigen Schwiegervaters unentgeltlich nutzen darf, bis dieser eines Tages diese vielleicht selbst wieder nutzen wolle.

Mit den in der künftigen Ehe erworbenen gemeinsamen Gütern soll dereinst nach der fürstlichen Landes- und der Erb-Ordnung der Stadt Lahr verfahren werden.

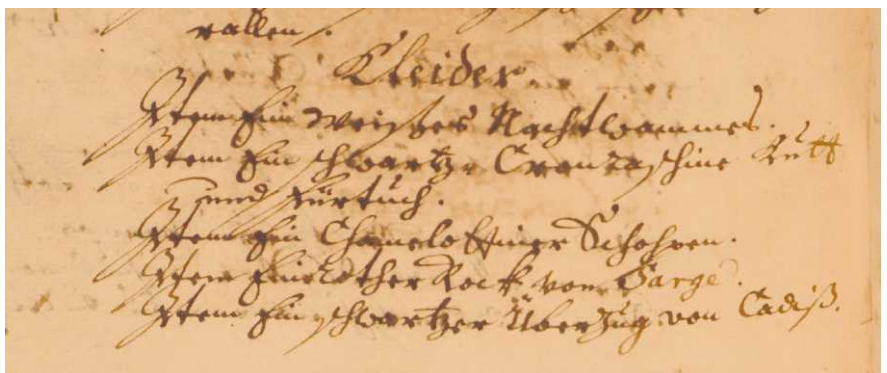
Alles wurde protokolliert vom Stadtschreiber Wagenseil und den Partnern je ein Duplikat ausgehändigt. Dass es sich beim Vermögen des Cammerer um ein beträchtliches gehandelt haben muss, ersehen wir aus dem letzten Beispiel.

Beispiel 6: Inventarium und Beschreibung aller derjenigen Hab, Güter und Nahrung ..., 30. August 1700¹¹

Im gesamten Werke Contractprotocoll gibt es lediglich fünf als „Inventarium“ beschriebene Protokolle. Dies weist auf deren Besonderheit hin und lässt unschwer erahnen, dass diese Protokollierung nur bei vermögenden Haushalten gefertigt wurde.

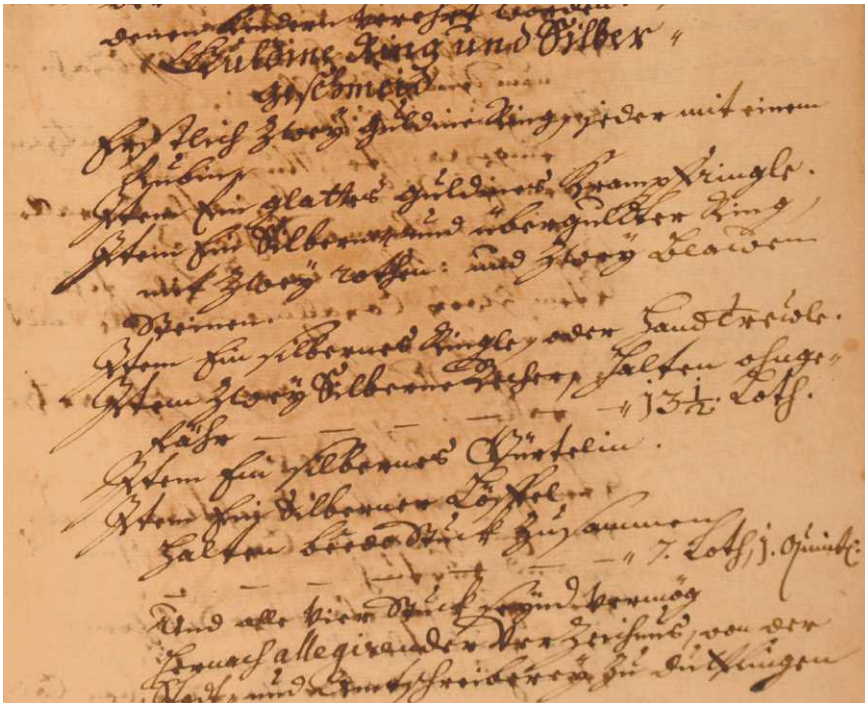
Im Folgenden handelt es sich um den Hausstand des Christian Cammerer des Jüngeren. Der Grund wird schnell offensichtlich: seine (erste) Ehefrau, Agatha Irion, ist am 26. Januar 1700 verstorben. Ihr Alter erfahren wir hier nicht; aber am Alter der Kinder (neun, sie-

Auszug mit der
Aufzählung der Kleider
von Agatha Irion.



ben und drei Jahre alt) lässt sich erkennen, dass sie noch recht jung gewesen sein muss. Christian Cammerer will sich nun wieder verheiraten mit besagter Anna Maria Stuck. Deswegen und wegen der drei Kinder ist es also notwendig, das Vermögen des Cammerer vor der neuen Verheiratung festzustellen.

Christian Cammerer gab seine Besitztümer dem Stadtschreiber Rudolph Wagenseil zu Protokoll; folgende Personen waren als Zeugen zugegen: Johann Georg Schnitzler, Stadtschultheiß; Matthias Zangel, regierender Bürgermeister, Martin Weber, zugegebener Bürgermeister sowie Christmann Rüd, Stadtbote.



Der Schmuck, den Agatha Irion mit in die Ehe brachte.

Die Aufzählung wird wie folgt aufgeteilt.

Die Güter, welche Agatha Irion in die Ehe eingebracht hat.

Die Güter, welche Christian Cammerer in die Ehe eingebracht hat.

Die Güter, welche in der Ehe gemeinsam erworben wurden.

Die gesamte Aufzählung erstreckt sich über 19 Seiten. Auch hier können wir eine saubere Systematik erkennen: in allen drei Teilen werden die Güter getrennt nach ihrer Art dargestellt: Bargeld, Schmuck, Silbergeschirr, Kleider, Leder- und Bettwerk, Schreinerwaren, Fassgeschirre, Leinwand und Getüch, Zinn- und Kupferwaren, (Haus-) Tiere, Grundbesitz (Gärten, Äcker, Mat-

ten), Vorrat an Getreide. Auch die vorhandenen Schulden werden erwähnt, scheinen jedoch keine große Bedeutung zu haben.

Wenn wir es also mit einem vermögenden Haushalt zu tun haben, so fällt besonders auf, mit wie wenigen Artikeln ein damals reicher Haushalt auskam, aus heutiger Sicht sieht das sehr bescheiden aus. Bei den Kleidern der Frau etwa werden genau acht verschiedene Teile aufgezählt: Nachtwams, Fürtuch, ein „Schohpen“¹², ein roter Rock, zwei Überzüge, ein Schurz, drei Hauben und ein Hut.

An der Aufzählung des Schmucks, welchen Agatha Irion in die Ehe eingebracht hat, lässt sich schon eher ein gewisser Reichtum erkennen: zwei goldene Ringe mit je einem Rubin, ein silberner Ring mit Edelsteinen, silberne Becher und Anderes.

Anhand dieser Aufzählungen ist es uns möglich, einen Einblick in einen reichen Haushalt von damals zu erhalten. Besonders deutlich können wir hier die Wertverschiebungen festmachen

Die hier oben erwähnten sechs Beispiele mögen exemplarisch für die in den Contractprotocollen aufgezählten Vorgänge stehen. Es war das Ziel, deutlich zu machen, wie wir anhand trockener und nüchterner Beschreibungen von alltäglichen Vorgängen tiefe Einblicke in das bürgerliche Leben in unserer Stadt um 1700 gewinnen können. Weitere Vertiefungen sind anhand der nun erstellten Regesten mit geringem Aufwand jederzeit möglich.

Anmerkungen

¹ Hierzu Thorsten Mietzner, *Alltag unter der Lupe. Die Ratsprotokolle der Stadt Lahr 1701 – 1704*, in: *Geroldsecker Land* 54/2012, S. 184 – 185.

² *StadtA Lahr, Contractprotocolle 1698 – 1700*.

³ Vgl. zu dieser Quellengattung Claudia Wieland, *Kaufbücher*, in: *Südwestdeutsche Archivalienkunde*, URL: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/amtsbuecher/kaufbuecher> (aufgerufen am 1.10.2022)

⁴ Kewitz Hubert, *Alte Maße und Münzen im Ettenheimer Raum* in: *Zentralstelle für Personen und Familiengeschichte* (Hrsg.) *Heimatbuch Schweighausen, Lahr 2003*, S. 465–466.

⁵ Teil 1, Nr. 39, Blatt 34a ff.

⁶ Teil 1, Nr. 61, Blatt 64a ff.

⁷ Klein, Norbert, *Stammbaum der Familie Willig, 2021, nicht veröffentlicht*. Vgl. auch Knausenberger, Winfried, *Matthias Willig und seine Nachfahren - Randbemerkungen zur Geschichte der Stadt Lahr*, in: *Der Altvater*, 25. Januar 1964.

⁸ Teil 1, Nr. 65, Blatt 68a ff.

⁹ Teil 1, Nr. 167, Blatt 147b ff.

¹⁰ Teil 2, Nr. 69, Blatt 95 a ff,

¹¹ Teil 2, Nr. 73, Blatt 100 ff.

¹² *Schop(p)en waren kurze Jacken*.